

# WEITERBILDUNG DES SICHERHEITSPERSONALS

## Anhang zu den Richtlinien vom 23. September 2004 betreffend die Weiterbildung des Sicherheitspersonals

### A. Grundausbildung oder vierjährige Ausbildung

Das Unternehmen trägt die Namen des Personals, das die Kurse besucht, auf dem Formular ein. Es trägt das Datum (Tag/Monat) des Tests, den das Mitglied des Sicherheitspersonals nach dem Besuch des Kurses abgelegt hat, in der Kolonne ein (z. B.: 5.6. für den 5. Juni).

Der Verantwortliche des Unternehmens (Inhaber der Betriebsbewilligung) und das Mitglied des Sicherheitspersonals bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der mittels dieses Formulars verzeichneten Angaben. Die Kurseinheiten werden in der Personalakte der betroffenen Person im Unternehmen aufbewahrt. Diese Akte muss der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Das Unternehmen stellt der Behörde das Formular alljährlich zu: Frist für die Übermittlung an die Behörde: 31. Dezember.

Das Formular ist im Format Excel abgefasst (Datenbank wird auf Gesuch hin von der Behörde zur Verfügung gestellt).

Vom Unternehmen oder vom Mitglied des Sicherheitspersonals in diesem Dokument verzeichnete falsche Angaben können die im Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen und im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Sanktionen nach sich ziehen.

#### Verwaltungsmassnahmen (Art. 13 Abs. 2 und 3 KSU)

Die Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, kann diese entziehen, wenn die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn der Bewilligungsinhaber schwer oder mehrmals gegen die Bestimmungen dieses Konkordats oder die kantonale Ausführungsgesetzgebung verstösst (vgl. Art. 13 Abs. 2 KSU). Sie kann auch Verwarnungen und Ordnungsbussen aussprechen (vgl. Art. 13 Abs. 3 KSU)<sup>1</sup>.

#### Übertretungen (Art. 22 Abs. 1 Bst. b KSU)

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen von Artikel 15a über die Weiterbildung verstösst<sup>1</sup>.

#### Urkundenfälschung (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches)

Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

---

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

## Kursmaterie

Die Buchstaben und Ziffern entsprechen jenen, die auf dem Formular aufgeführt sind, das der Behörde alljährlich bis spätestens zum 31. Dezember einzureichen ist.

- A. Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des Konkordats vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen
  - 1. Beachtung der Gesetzgebung (Art. 10a und 15)
  - 2. Zusammenarbeit mit der Behörde (Art. 10b und 16)
  - 3. Anzeigepflicht (Art. 17)
  - 4. Legitimation und Werbung (Art. 18)
  - 5. Waffen (Art. 21)
  
- B. Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches
  - 1. Notwehr
  - 2. Notstand
  
- C. Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen über die Waffen (für das Sicherheitspersonal, das über eine Waffentragbewilligung verfügt)
  - 1. Tragen von Waffen
  - 2. Aufbewahren von Waffen
  - 3. Mitführen von Waffen
  - 4. Schiesskunde
  
- D. Weitere Materien (Beispiele)
  - 1. Qualität der Arbeit
  - 2. Erste Hilfe
  - 3. Brandbekämpfung
  - 4. Verfassen von Berichten
  - 5. Wahrnehmung und äusseres Erscheinen
  - 6. Verhalten in bestimmten Situationen
  - 7. Personenschutz / besondere Gefahren
  - 8. Sicherheits- und Alarmsysteme
  - 9. Gebäudetechnik
  - 10. Verkehrsregelung bei Veranstaltungen
  - 11. Verschiedene Kontrollen
  - 12. Andere